

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2010-11-23

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule  
und Sport  
Bearbeiter: Herr Kleimenhagen  
Telefon: 545 - 2174

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00579/2010

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Jugendhilfeausschuss

### Betreff

Leistungs- und Entgeltvereinbarung für eine Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII im Stadtteil Lankow mit Caritas Mecklenburg e.V.

### Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Abschluss einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung für die Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII im Stadtteil Lankow mit dem Kreisverband der Caritas Mecklenburg e.V.  
Voraussetzung ist die Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

In der Landeshauptstadt Schwerin arbeitet gegenwärtig eine Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII, Betreiber ist der Internationale Bund mit max. 10 Teilnehmern.  
Das Angebot nach § 32 Tagesgruppe ist darauf ausgerichtet, dass stationäre Unterbringungen nach § 33 und § 34 SGB VIII vermieden werden. Bei der Bedarfsanalyse der Hilfen zur Erziehung wurde deutlich, dass das Angebot des IB für die Landeshauptstadt Schwerin den notwendigen Bedarf nicht abdecken kann.  
Nach Bedarfsanalyse wurde deutlich, dass gerade im Stadtteil Lankow die Errichtung einer Tagesgruppe nach § 32 notwendig ist. Gegenwärtig haben die zuständigen Kollegen bereits eine Warteliste für Kinder bei denen die Unterbringung in einer Tagesgruppe die geeignete und notwendige Hilfeform ist.  
Die Einrichtung einer zweiten Tagesgruppe ist zur Erreichung der Zielstellung der Vermeidung von stationären Unterbringungen notwendig und dies vorrangig im Stadtteil Lankow. Aus diesem Grund wurde der Caritas Kreisverband durch die Verwaltung gebeten, die Voraussetzungen zum Aufbau einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII zu schaffen.  
Neben der Betriebserlaubnis ist der Abschluss einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung notwendige Voraussetzung für den Betrieb der Tagesgruppe.  
Der Beginn der Aufnahme von Teilnehmern in der Tagesgruppe ist abhängig von der Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt.  
Der ausgehandelte Tagessatz für jeden belegten Platz, einschließlich Mittagsversorgung, beträgt 68,37 €.

## **2. Notwendigkeit**

Neben der Betriebserlaubnis ist der Abschluss einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung notwendige Voraussetzung für den Betrieb der Tagesgruppe.

## **3. Alternativen**

Alternativ müssten Kinder und Jugendliche, bei denen die Unterbringung in einer Tagesgruppe die geeignete und notwendige Hilfe wäre, entweder mit einem erheblichen Betreuungsaufwand ambulant betreut werden oder es müsste eine stationäre Unterbringung nach § 33 oder § 34 SGB VIII erfolgen.

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

Durch eine intensive Elternarbeit, welche Bestandteil des Konzeptes ist, werden die Familienverhältnisse so stabilisiert, dass eine stationäre Unterbringung dauerhaft abgewendet werden soll.

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Die Ausgaben werden aus der Haushaltsstelle 45550 77000 finanziert.  
Für die Haushaltsplanung 2010 wurden die Ausgaben für die zweite Tagesgruppe bereits berücksichtigt.

## **über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

### **Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:**

Ausgaben werden aus der Haushaltsstelle 4555077000 finanziert.

### **Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---**

gez. Dieter Niesen  
Beigeordneter